

Allgemeine Geschäftsbedingungen der intersaar GmbH für Agentur - Dienstleistungen

Die intersaar GmbH (im folgenden intersaar genannt) erbringt ihre Leistung Agentur - Dienstleistung nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Entwicklung eines Konzepts für eine für eine Website (auch e-commerce-Shop-System) des Kunden durch intersaar sowie deren Erstellung, sowie die laufende Pflege dieser Website, soweit dies vertraglich vereinbart wurde.

1. Geltungsbereich:

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Erbringung von Agentur - Dienstleistung gemäß der Leistungsbeschreibung Agentur - Dienstleistung. Auch gelten sie für hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden Kunde genannt) erkennt intersaar nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von intersaar ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit diese die Bereitstellung von Agentur - Dienstleistung-Diensten betreffen.

2. Vertragsschluss:

2.1 Angebote von intersaar erfolgen freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Kundenauftrags und der gegebenenfalls auf dem Kundenauftrag benannten Anlagen und der anschließenden Annahme durch intersaar zustande.

2.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang der Auftragsbestätigung der intersaar beim Kunden oder mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungs-Freischaltung des betreffenden Dienstes durch intersaar.

2.3 Die Annahme steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung gemäß **Ziffer 19**

3. Projektphasen

3.1 Die Entwicklung und Erstellung einer Website durch intersaar erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und intersaar. Im Interesse eines strukturierten Projektablaufs wird die Entwicklung und Erstellung der vertragsgegenständlichen Website in fünf Phasen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.6 erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Intersaar erarbeitet zunächst ein Pflichtenheft für die Website. Grundlage des Pflichtenheftes sind die Vorgaben des Kunden hinsichtlich des Umfangs, der Funktionalität und der Struktur der Website unter Berücksichtigung der Zielgruppen, die durch die Website angesprochen werden sollen. Bei der Entwicklung und Konkretisierung der Vorgaben des Kunden wird der intersaar den Kunden in angemessener Weise unterstützen. Das Pflichtenheft soll sowohl die Anforderungen an die grafische Gestaltung der Webseite als auch die für die Softwareprogrammierung geltenden Anforderungen in angemessenem Umfang festschreiben (Pflichtenheft).

3.3 Auf der Basis des Pflichtenheftes erarbeitet intersaar ein Konzept für die Struktur der Website. Zu dieser Struktur gehören ein Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der einzelnen Seiten (Strukturbaum), die Festlegung eines etwaigen Framekonzept, die Platzierung von Hyperlinks und die Einbindung von E-mail-Fenstern, Werbebannern, Animationen sowie von Fotos, Logos und anderen Grafiken (Konzeptphase).

3.4 Auf der Basis des mit dem Kunden abgestimmten Konzepts erstellt intersaar eine Grundversion der Webseite. Die Grundversion muss die Struktur der Webseite erkennen lassen, alle wesentlichen gestalterischen Merkmale beinhalten und die notwendigen Grundfunktionalitäten aufweisen. Zu den notwendigen Grundfunktionalitäten gehören insbesondere die von Funktionstüchtigkeit der Hyperlinks, die der einzelnen Websites; die Umsetzung eines Framekonzepts und die Einbindung von E-mail-Fenstern, Werbebannern und Animationen (Entwurfsphase).

3.5 Auf der Basis der mit dem Kunden abgestimmten Grundversion der Webseite stellt intersaar die Web-Site in gebrauchstauglicher Form fertig (Fertigstellungsphase).

3.6 Nach der Fertigstellung der Webseite und der Erstellung der Webseite in das World-Wide-Web wird intersaar, sofern dies ebenfalls ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde, die Webseite nach den Vorgaben des Kunden und in Abstimmung mit dem Kunden laufend aktualisieren und warten (Pflegephase).

4. Projektmanagement

4.1 Die Parteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen Projektleiter und dessen Stellvertreter benennen. Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen aller Art. Der Kunde versichert, dass die von ihm zu benennenden Projektleiter und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.

4.2 Sowohl intersaar als auch dem Kunden steht es frei, die jeweils benannten Projektleiter und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Bei der Vorlage von Änderungen tragen intersaar und der Kunde dafür Sorge, dass keine Störung des Projektablaufes eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

5. Leistungen der intersaar:

Zu den Hauptleistungspflichten von intersaar gehören die laufende Beratung des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5.1, die gestalterischen Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5.2, die Softwareprogrammierung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5.3 sowie Pflegeleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5.4, soweit diese vertraglich vereinbart wurden, und schließlich die dem Vertrag zugrundeliegende Leistungsbeschreibung, die wesentlicher Vertragsbestandteil ist. Intersaar ist nicht verpflichtet, für die Einstellung der Website in das World Wide Web und die Abrufbarkeit Sorge zu tragen. Dies ist allein Sache des Kunden. Intersaar ist auch nicht zur Beschaffung einer Internet-Domain verpflichtet. Auch die Verpflichtung des Zugangs zum Internet (Access-Providing) gehört nicht zu den Leistungspflichten von intersaar. Vertragsgegenstand können auch nur einzelne Leistungen der nachfolgend aufgeführten Punkte 5.1 bis 5.4 sein. Die Leistungsverpflichtung der intersaar ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von intersaar.

5.1 Beratung des Kunden

5.1.1 Intersaar verpflichtet sich, den Kunden sowohl über die gestalterischen Möglichkeiten als auch über die möglichen Funktionalitäten der Website umfassend zu beraten. Bei der Beratung wird intersaar berücksichtigen, welche Zielgruppen durch die Website angesprochen werden sollen, und welche Zwecke der Kunde mit der Website insgesamt verfolgt. Über Vor- und Nachteile einzelner gestalterischer und funktionaler Merkmale wird intersaar den Kunden ebenso unterrichten wie über allgemeine Erkenntnisse, die intersaar von den Gewohnheiten und Bedürfnissen von Internetnutzern – z.B. im Hinblick auf Ladezeiten sowie auf die Gewichtung von Texten und grafischen Elementen – hat.

5.1.2 Branchenspezifische Kenntnisse werden von intersaar nicht erwartet. Intersaar ist insbesondere nicht verpflichtet durch

Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung, spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Website zählen.

5.2 Gestalterische Leistungen

5.2.1 Intersaar verpflichtet sich, mehrere Alternativvorschläge für grafische Gestaltung der Website zu erarbeiten. Dabei wird intersaar – soweit vom Kunden erwünscht – Vorgaben berücksichtigen, die sich aus dem Corporate-Design des Kunden ergeben.

5.2.2 intersaar wird für eine hohe gestalterische Qualität der Website Sorge tragen und dabei – im Rahmen der Vorgaben des Kunden – aktuelle Erkenntnisse über Gewohnheiten, Trends und Entwicklungen im Bereich des Webdesigns, aber auch im Bereich der allgemeinen Gebrauchsgrafik berücksichtigen. intersaar ist jedoch nicht verpflichtet die Website den jeweiligen rechtlichen Erkenntnissen und dem Gesetzesstand entsprechend anzupassen. Angaben hierüber muss der Kunde intersaar gegenüber erbringen.

5.3 Softwareprogrammierung

5.3.1 intersaar verpflichtet sich zur Programmierung von Software, die sowohl die im einzelnen vereinbarten Funktionalitäten als auch die mit dem Kunden abgestimmte grafische Gestaltung umsetzt. Intersaar wird Programmiersprachen verwenden, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

5.3.2 Intersaar wird mit dem Kunden die Bildschirmauflösung sowie die Internetbrowser abstimmen, auf die die Website zu optimieren ist.

5.4 Pflege

5.4.1 Die Verpflichtung von intersaar zur laufenden Pflege von Website umfassen sowohl die Verpflichtung zur Aktualisierung der Website nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5.4.2 als auch die Verpflichtung zur Beseitigung von Funktionsstörungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5.4.3.

5.4.2 Intersaar wird nach den Vorgaben des Kunden die Website aktualisieren. Als Aktualisierung gilt insbesondere die Einstellung neuer Texte und Grafiken in die Website bzw. der Austausch von inhaltlichen Bestandteilen der Website durch neue Inhalte sowie Änderung der grafischen Gestaltung, der Grundstruktur und der Funktionalitäten der Website.

5.4.3 Intersaar wird die Gebrauchstauglichkeit in angemessenen zeitlichen Abständen überwachen und etwaige Funktionsmängel beseitigen. Als Funktionsmängel gelten insbesondere gestörte Funktionalitäten, wie beispielsweise funktionsuntüchtige Hyperlinks oder bugs.

5.5 Die Leistungspflicht von intersaar gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit intersaar mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von intersaar beruht.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Inhalte

6.1.1 Der Kunde stellt intersaar die in die Website einzubringenden Inhalte zur Verfügung. Für die Herstellung der Inhalte ist allein der Kunde verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Website erfolgten Zwecke eignen, ist intersaar nicht verpflichtet. Nur bei offenkundigen Fehlern ist intersaar verpflichtet, den Kunden auf Mängel der Inhalte hinzuweisen.

6.1.2 Zu den vom Kunden bereit zu stellenden Inhalten gehören insbesondere die in die Website einzubindenden Texte, Bilder, Logos, Tabellen und sonstigen Grafiken. Intersaar wird mit dem Kunden spätestens vor Abschluß der Konzeptphase abstimmen, in welcher Form der Kunde intersaar die einzubindenden Inhalte zur Verfügung stellt. Abzustimmen ist, ob die Bereitstellung der Inhalte durch den Kunden in digitaler, gedruckter oder anderer Form erfolgt. Sofern eine Überlassung von Inhalten an den Kunden in digitaler Form vereinbart wird, ist auch das jeweils zu verwendende Dateiformat abzustimmen.

6.2 Abnahme

6.2.1 Sobald intersaar ein Pflichtenheft erstellt hat, dass den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Kunde das Pflichtenheft durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) abnehmen.

6.2.2 Sobald intersaar ein Konzept erstellt hat, dass den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Kunde das Konzept durch Erklärung in Textform (vergleiche § 126 b BGB) abnehmen.

6.2.3 Sobald intersaar eine Grundversion der Website erstellt hat, die den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Kunde die Grundversion durch Erklärung in Textform (vergleiche § 126 b BGB) abnehmen.

6.2.4 Sobald intersaar die Website fertiggestellt hat, die den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Kunde die fertiggestellte Website durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) abnehmen.

6.3. Weitere Mitwirkungspflichten

6.3.1 Der Kunde ist im übrigen auch im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung, Herstellung und Pflege der vertragsgegenständlichen Website verpflichtet. Insbesondere ist er dabei zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege der Website erforderlichen Informationen verpflichtet.

6.3.2 Soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Kunde sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen.

6.3.3 Sofern intersaar dem Kunden Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Kunde im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Kunde intersaar jeweils unverzüglich mitteilen.

6.3.4 Der Kunde wird intersaar spätestens unverzüglich nach Abschluß der Entwurfsphase die Titel der einzelnen Seiten der Website, einige Schlüsselwörter zu den einzelnen Seiten und jeweils eine Beschreibung der einzelnen Seiten zur Verfügung stellen (Titel, Keywords, Deskriptions), damit intersaar die Titels, Schlüsselwörter und Beschreibungen mittels Metatags in den Quellcode integrieren kann.

6.3.5 Ferner ist der Kunde zu folgendem verpflichtet:

- zur Sicherung der vom Kunden gewonnenen Programme und Daten im Rahmen des technisch Möglichen täglich Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere ein tägliches Back Up-Verfahren, durchführen. Zudem wird der Kunde den jeweiligen Benutzer fachgerecht in die Daten und Programme einweisen.
- intersaar unverzüglich über Funktionsstörung zu unterrichten und bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler, der von intersaar erbrachten Leistungen beruht, ist intersaar berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von intersaar bleiben hiervon unberührt.
- sofern der Kunde Leistungen über das Internet anbietet, der gesetzlichen Anbieterkennzeichnung vollumfänglich nachzukommen und intersaar von allen Ansprüchen freizustellen, die gegenüber intersaar aufgrund Verletzung von Gesetzes- und/oder Verordnungsvorschriften durch den Kunden von Dritten geltend gemacht werden.

7. Vergütung

7.1 Die vom Kunden an intersaar zu zahlende Vergütung (Entgelte) bestimmt sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste für die Erbringung von Agentur - Dienstleistungen, die dem Kunden bei Vertragsschluß für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde, soweit nicht einzelvertraglich ein Entgeltbetrag vereinbart wurde. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ist der Kunde nur zur Zahlung der Leistungen verpflichtet, die Vertragsbestandteil geworden sind.

7.2 Für Mehraufwand, der über die in der Auftragsbestätigung von intersaar angegebenen und geschuldeten Leistungen hinausgeht, vereinbaren der Kunde und intersaar eine Stundenvergütung, die sich

aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste bzw aus dem für die Leistung erstellten Datenblatt von intersaar ergibt. Diese Stundenvergütung gilt auch für Pflegeleistungen von intersaar gemäß Ziffer 5.4 dieses Vertrages, wobei die Pflicht zur Erfüllung von Mängelansprüchen des Kunden von intersaar (Ziffer 17.1), zu deren Erbringung der Kunde intersaar keine gesonderte Vergütung schuldet, unberührt bleiben.

7.3 Die Mehrwertsteuer ist in Höhe des jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatzes, derzeit in Höhe von 16 % zu zahlen.

8. Mehraufwand; Änderungswünsche

8.1 Als Mehraufwand der über die Verpflichtungen der vertraglichen Vereinbarung hinaus geht und gemäß Ziffer 7.2 gesondert zu vergüten ist, gelten alle Leistungen von intersaar, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden beruhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn intersaar nach Abnahme des Pflichtenhefts, nach Abnahme des Konzepts, nach Abnahme der Grundversion oder nach Abnahme der fertiggestellten Website auf Wunsch des Kunden Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Abnahme dieses Vertrages noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Abnahme bereits vorliegen.

8.2 Intersaar ist nicht verpflichtet, Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden nachzukommen, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind. Dies gilt auch dann, wenn zwar die Abnahmevoraussetzungen gemäß dieser AGB vorliegen, aber noch keine Abnahme durch die Kunden erfolgt ist.

8.3 Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von intersaar berechnet.

9. Vergütung von Pflegeleistungen

9.1 Für Pflegeleistungen, sofern diese vertraglich vereinbart sind, werden intersaar und der Kunde vorab einen monatlichen Kostenrahmen abstimmen. intersaar wird dem Kunden in Textform (§ 126 b BGB) benachrichtigen, wenn absehbar wird, dass der Kostenrahmen im laufenden Monat überschritten wird. Nach Eingang einer derartigen Benachrichtigung hat der Kunde intersaar innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen, ob und in welchem Umfang der im laufenden Monat weitere Pflegeleistung von intersaar wünscht. Nur wenn eine solche Mitteilung bei intersaar nicht eingeht, oder der Kunde sich mit einer Überschreitung des Kostenrahmens ausdrücklich einverstanden erklärt, ist intersaar zur Überschreitung des Kostenrahmens berechtigt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

10. Zahlung

10.1 Sämtliche Entgelte werden 10 Tage nach Zugang der Rechnung und Abnahme gemäß Ziffer 6.2 fällig.

10.2 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc. werden dem Kunden gutgeschrieben oder mit fälligen Forderungen von intersaar verrechnet.

10.3 Soweit Pflegeleistungen auch Vertragsbestandteil sind, wird der Kunde intersaar eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung. Sollte der Kunde ein anderes Zahlungsverfahren wählen, so wird ihm der hiermit verbundene Mehraufwand mit 10,00 € monatlich in Rechnung gestellt. Der Kunde ist der berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedriger Mehraufwand intersaar entstanden ist. Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder, soweit Scheckzahlung vereinbart wurde, für jeden nicht eingelösten Scheck,

hat der Kunde intersaar die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat.

10.4 Intersaar ist berechtigt, dem Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagsrechnungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach deren Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig.

11. Verzug, Sicherheitsleistung:

11.1 Verzug des Kunden liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen kann oder der Kunde 10 Tage nach Erhalt der Rechnung nicht zahlt.

11.2 intersaar ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. intersaar ist desweiteren berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Den Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass intersaar im Einzelfall kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

11.3 Gerät intersaar mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn intersaar eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte, Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.

11.4 intersaar ist berechtigt, von dem Kunden bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder sonstigem zugelassenem Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in Höhe der vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtung des Kunden zu verlangen.

11.5 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.

11.6 Erbringt der Kunde auf Verlangen von intersaar die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist intersaar nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auszusetzen und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

12. Nutzungsrecht

12.1 intersaar räumt dem Kunden das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständliche Website zu nutzen. Die Einräumung von Nutzungsrechten wird indes erst wirksam, wenn der Kunde die gemäß Ziffer 7.1 dieser AGB geschuldete Vergütung vollständig an intersaar entrichtet hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der gemäß Ziffer 7.1 dieses Vertrages vom Kunden geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei intersaar.

12.2 An geeigneten Stellen werden in die Website Hinweise auf die Urheberstellung von intersaar aufgenommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung von intersaar zu entfernen.

13. Quellcode und Weiterentwicklung

13.1 Intersaar wird dem Kunden den Objektcode vollständig zur Verfügung stellen, sobald der Kunde die gemäß Ziffer 7.1 dieses Vertrages geschuldete Vergütung vollständig an den Anbieter entrichtet hat.

13.2 Der Kunde ist berechtigt, die Website sowie die Software aus der die Website besteht, weiterzuentwickeln, sofern ihm das möglich ist. Die Weiterentwicklung darf allerdings nur für eigene Zwecke des Kunden erfolgen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Weiterentwicklungen vorzunehmen, die der teilweisen oder vollständigen Nutzung der Website durch Dritte als eigene Website dienen. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 12.1 Satz 1 dieses Vertrages wird entsprechend beschränkt. Das gemäß Ziffer 12.1 Satz 1 dieses Vertrages eingeräumte Nutzungsrecht darf im übrigen nicht auf Dritte übertragen werden.

14. Nutzung außerhalb des Internets

Das Nutzungsrecht gem **Ziffer 12.1 Satz 1** dieser AGB gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt bzw. von Bestandteilen der Website im Internet. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form – insbesondere in gedruckter Form – zu nutzen.

15. Termine und Fristen:

15.1 Termine und Fristen für die erstmalige Bereitstellung der Website ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von intersaar. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von intersaar nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

15.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von intersaar wegen Verzugs des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber intersaar nicht nachkommt: Hat intersaar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch intersaar aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht weiter möglich ist, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist intersaar berechtigt, wenn der Kunde eine von intersaar gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

16. Vertragsdauer, Kündigung:

16.1 Sofern dem Vertragsverhältnis keine Pflegeleistung von intersaar zugrunde liegt, kann der Vertrag von intersaar nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

16.2 Bei einer Pflegeleistungsverpflichtung der intersaar beträgt die Vertragslaufzeit 12 volle Kalendermonate (Mindestlaufzeit), soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

16.3 Intersaar ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gemäß Ziffer 6 dieser AGB nachhaltig verletzt;
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung der Abschlagsrechnungen nicht nachkommt
- im Falle von Pflegeleistungen der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug kommt.

Soweit eine Abmahnung oder eine Bestimmung einer Frist zur Abhilfe erforderlich sein sollte, ist diese Erfordernis einzuhalten.

16.4 intersaar ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Pauschalvergütung zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass intersaar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Intersaar hingegen ist berechtigt den konkret angefallenen Schaden bei Nachweis vom höher oder niedriger anzusetzen, wenn intersaar einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

17. Haftung und Mängelansprüche:

17.1 Der Kunde kann gegenüber intersaar für Mängel der Website Mängelansprüche nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufvertragsrechts (434 ff BGB) geltend machen.

17.2 Eine Verantwortung für Inhalte, die der Kunde bereitstellt wird von intersaar ausdrücklich nicht übernommen. intersaar ist daher auch nicht verpflichtet, die Inhalte auf Vereinbarkeit mit gesetzlichen Vorgaben hin zu überprüfen.

17.3 Sofern Dritte gegenüber intersaar Ansprüche geltend machen, die aufgrund von Rechtsverstößen in Bezug auf den Inhalt der Website beruhen, verpflichtet sich der Kunde, intersaar von jeglicher Haftung

freizustellen und intersaar die Kosten zu ersetzen, die intersaar, durch die Inanspruchnahme des Dritten entstanden sind.

17.4 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet intersaar nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG). Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von intersaar auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluß vernünftigerweise zu rechnen war, beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der intersaar gilt.

17.5 Die Verjährung von Mängelansprüchen sowie von vertraglichen Schadensersatzansprüchen des Kunden beträgt 12 Monate, soweit der Kunde Unternehmer i.S.d. 14 BGB ist.

18. Höhere Gewalt:

intersaar ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen. In diesen Fällen ist der Kunde nicht zur Vergütung verpflichtet.

19. Bonitätsprüfung:

Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt intersaar bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei (z.B. Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG Postfach 50 01 66, 22701, Hamburg, Creditreform Lortzingerstr. 14-16, 66111 Saarbrücken Auskünfte ein.) intersaar benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen. intersaar ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann intersaar hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der intersaar, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

20. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis:

20.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u.a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie sonstige zu beachtende Gesetze und Verordnungen.

20.2 Eine Datenverarbeitung ist hiernach insbesondere zulässig, soweit dies zur Begründung und Gestaltung des Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten) erforderlich ist.

21. Vertragsänderungen

21.1 intersaar kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Preislisten ändern, insbesondere wenn Gesetzesänderungen dies erforderlich machen. intersaar ist auch berechtigt die Leistung einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.

21.2 Änderungen werden gegenüber dem Kunden wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Intersaar weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

22. Schlußbestimmung:

22.1 Wenn eine Klausel dieses Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

22.2 Dieser Vertrag, das Auftragsformular, die Preisliste und die Leistungsbeschreibungen (nachfolgend: Vertrag) bilden den gesamten Vertrag zwischen intersaar und dem Kunden und ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt wird.

22.3 Folgende Mitteilungen des Kunden an intersaar können per E-Mail unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer übermittelt werden:

a) Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung oder Rechnungsanschrift

b) Übermittlung von kundenseitigen Anfragen bzw. Fragen nach Service, Technikern und ähnlichem.

In diesen Fällen wird intersaar dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kundenmitteilung übermitteln. Die Übermittlung kann wahlweise per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

Im übrigen gilt § 127 BGB.

22.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von intersaar auf einen Dritten übertragen.

22.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Saarbrücken.

22.6 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB's etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Saarbrücken, Oktober 2002